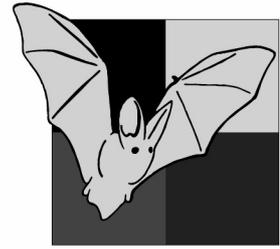


Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Bergisch Gladbach-Bensberg, Kölner Straße 61
– B-Plan Nr. 5434 – LVR-Grundstück – hier: Artenschutzfachliche
Einschätzung in Bezug auf Fledermäuse

Stand Juni 2011

Von

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Reuterstraße 55

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Im Auftrag von

Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH Köln

– Zweigstelle Köln –

INHALTSANGABE

	Seite
1. Anlass und Untersuchungsgebiet	2
2. Vorgehen	2
3. Ergebnisse	3
3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Berg. Gladbach-Bensberg	3
3.2 Sommer-/Winterquartiere für Fledermäuse	3
3.3 Ausflugbeobachtung	5
3.4 Nachgewiesene Fledermausarten und Nahrungshabitate	5
4. Mögliche Konflikte	7
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten	9
6. Artenschutzfachliche Einschätzung	11
7. Zusammenfassung	12
8. Literatur	14
Karte 1: Bestand Fledermäuse	6
Karte 2: Konflikte Fledermäuse	8
Karte 3: Maßnahmen Fledermäuse	10
Anhang:	
Artenschutzprüfprotokoll A (Gesamtprotokoll)	15
Art für Art Protokoll B bzgl. Zwergfledermäuse	16

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 5434 – LVR-Grundstück, Kölner Straße 61, in Bergisch Gladbach-Bensberg erfolgte die Beauftragung zu einer artenschutzfachlichen Einschätzung in Bezug auf Fledermäuse.

Zum Untersuchungsgebiet, das dem Plangebiet entspricht, gehört die ehemalige Straßenmeisterei mit Lagergebäuden und einem Wohnhaus. Das Plangebiet grenzt im Südosten an die Stadtbahnlinie 1, im Nordwesten an die Kölner Straße. Im Norden und Osten schließen sich Siedlungen an. Entlang der nördlichen Grenze stocken z.T. ältere Laubbäume, auf dem Innenhof befindet sich eine kleine Gehölzinsel mit Jungbäumen und verschiedenen Gehölzen. Zum Osten hin geht die Fläche in einen stark verbuschten alten Obstgarten über. An der südwestlichen Grenze wird das Plangebiet von einer Fichtenreihe und älteren Laubbäumen gesäumt.

Die Planung sieht den Bau von 20 Reihenhäusern/Doppelhaushälften und einem Mehrfamilienhaus vor. Die Planungsumsetzung erfordert den Abriss der bestehenden Gebäude und die Abholzungen von Gehölzen und Bäumen.

Untersucht wurden die bestehenden Gebäude von innen und außen auf eine Nutzung als Fledermausquartiere. Maßnahmenvorschläge, um artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften auszuschließen, werden beschrieben.

2. Vorgehen

Zur Bewertung der Fledermäuse wurde folgendermaßen vorgegangen: Zunächst erfolgte eine Abfrage des FIS (**F**ach**I**nfomations**S**ystem der LANUV), um die im weitläufigen Bereich des Plangebietes bekannten planungsrelevanten Fledermausarten auf ihr mögliches Vorkommen im Plangebiet zu prüfen. Anhand der FIS-Daten und der gegebenen Strukturen wurde anschließend die Fledermausfauna des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude abgeschätzt.

Es folgte am 17. Juni 2011 eine Ortsbegehung, bei der die für Fledermäuse nutzbaren Strukturen des Plangebietes bzw. der betroffenen Gebäude erfasst wurden. Dabei wurde auch nach direkten Nachweisen (Fledermäuse) und nach indirekten Nachweisen (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) gesucht. Um eine sichere Aussage bzgl. der Quartiernutzung zu erhalten, erfolgte an 2 Abenden (22.06.11, 27.06.11) mit einem Assistenten die Beobachtung des Wohngebäudes und der Lagergebäude im Plangebiet auf ausfliegende Fledermäuse und anschließende Erfassung des Fledermausartenspektrums mittel Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtung.

3. Ergebnisse

3.1 Planungsrelevante Fledermausarten in Bergisch Gladbach-Bensberg

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Fledermausarten wird für die MTB 5008 genannt (LANUV-Internetseite am 16.06.2011).

Tab. 1: Planungsrelevante Fledermausarten für das MTB 5008

Art		Status im MTB	Status im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	Sommerquartiere, Nahrungshabitat möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	Quartier, Nahrungshabitat unwahrscheinlich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	Sommerquartiere, Nahrungshabitat möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	Sommerquartier unwahrscheinlich, Nahrungshabitat möglich
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	Zwischenquartier, Nahrungshabitat mögliche
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	Art nachgewiesen, Sommerquartiere, Nahrungshabitate nachgewiesen
Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	Sommerquartier, Nahrungshabitat unwahrscheinlich

3.2 Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse

Zwergfledermäuse und Große Mausohren bevorzugen Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln selten auch in Baumhöhlen. Ebenso nutzen Kleine Bartfledermäuse neben Baumhöhlen gelegentlich Spaltenverstecke an Häusern. Rauhhauf-, Wasserfledermäuse und Große Abendsegler besiedeln bevorzugt Spalten und Höhlen an Bäumen (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Gebäude

Die von der Planung betroffenen Gebäude wurden auf ihre Quartierpotenziale in Bezug auf Fledermäuse eingeschätzt und auf direkte (Fledermäuse, tote Tiere) und indirekte Nachweise

(Kotballen, Fraßreste, Drüsensekrete) bei der Tagesbegehung am 17.06.2011 abgesucht. Die Ergebnisse werden in Tab. 2 aufgelistet. Zur Nummerierung der untersuchten Gebäude vgl. Karte 1, Seite 6.

Tab. 2: Begutachtung und Einschätzung der Gebäude und Gebäudeteile

Gebäude bzw. Gebäudeteil	Einschlüpfen und Spalten	Direkte (Fledermäuse), indirekte Nachweise (Kotballen, Fraßreste, Drüsensekret; Ausliegende Fledermäuse)	Potenzielle Eignung als Sommerquartier (Wochenstube, Männchen-/Paarungsquartier)	Potenzielle Eignung als Winterquartier
1 – Wohnhaus	Öffnung im Dachbereich zur Straßenseite; Spalten hinter der Schieferverkleidung an der Giebel- und Rückseite	kein Nachweis	Dach und Schieferverkleidung geeignet	ungeeignet
2 – Lager	keine Einschlüpfen	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
3 – Lager	Einschlüpfen vorhanden, keine geeigneten Spalten, glatte Wände;	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
3 – Keller	Einschlüpfen vorhanden, keine Spalten, glatte Wände	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
4 – Lager	Einschlüpfen vorhanden, keine geeigneten Spalten, glatte Wände	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
5 – Lager	Einschlüpfen vorhanden, keine geeigneten Spalten, glatte Wände	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
6 – Lager	z.T. Einschlüpfen und Spalten im Dachbereich	kein Nachweis	Dach geeignet	ungeeignet
7 – Lager	Einschlüpfen vorhanden, keine geeigneten Spalten, glatte Wände,	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet
7 – Keller	Einschlüpfen vorhanden, keine geeigneten Spalten, glatte Wände	kein Nachweis	ungeeignet	ungeeignet

Aufgrund fehlender Spaltenverstecke und Hangplätze sind die Gebäude 2, 3, 4, 5, und 7 und die Keller unter Gebäude 3 und 7 nicht als Sommer- bzw. Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Einzig das Wohnhaus und Gebäude 6 bieten potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere im Dachbereich, das Wohnhaus auch hinter der Schieferverkleidung der Giebel- und Rückseite.

Baumhöhlen

Bei der Absuche der älteren Laubbäume an der nördlichen und südwestlichen Grenze des Plangebietes konnte eine Esche hinter Lagergebäude 3 (vgl. Karte 1, Seite 6) mit mehreren Astlöchern und Ausfaltungen gefunden werden, die potenzielle Fledermausquartiere darstellen. Die Absuche der Esche nach Kotballen und Urinstreifen und das Verhören nach Soziallauten am

Abend erbrachte keinen Hinweis auf eine Nutzung der Baumhöhlen als Fledermausquartier. Eine Nutzung durch Fledermäuse z.B. als Zwischen-/Paarungsquartier zu einem anderen Zeitpunkt lässt sich derzeit nicht ausschließen.

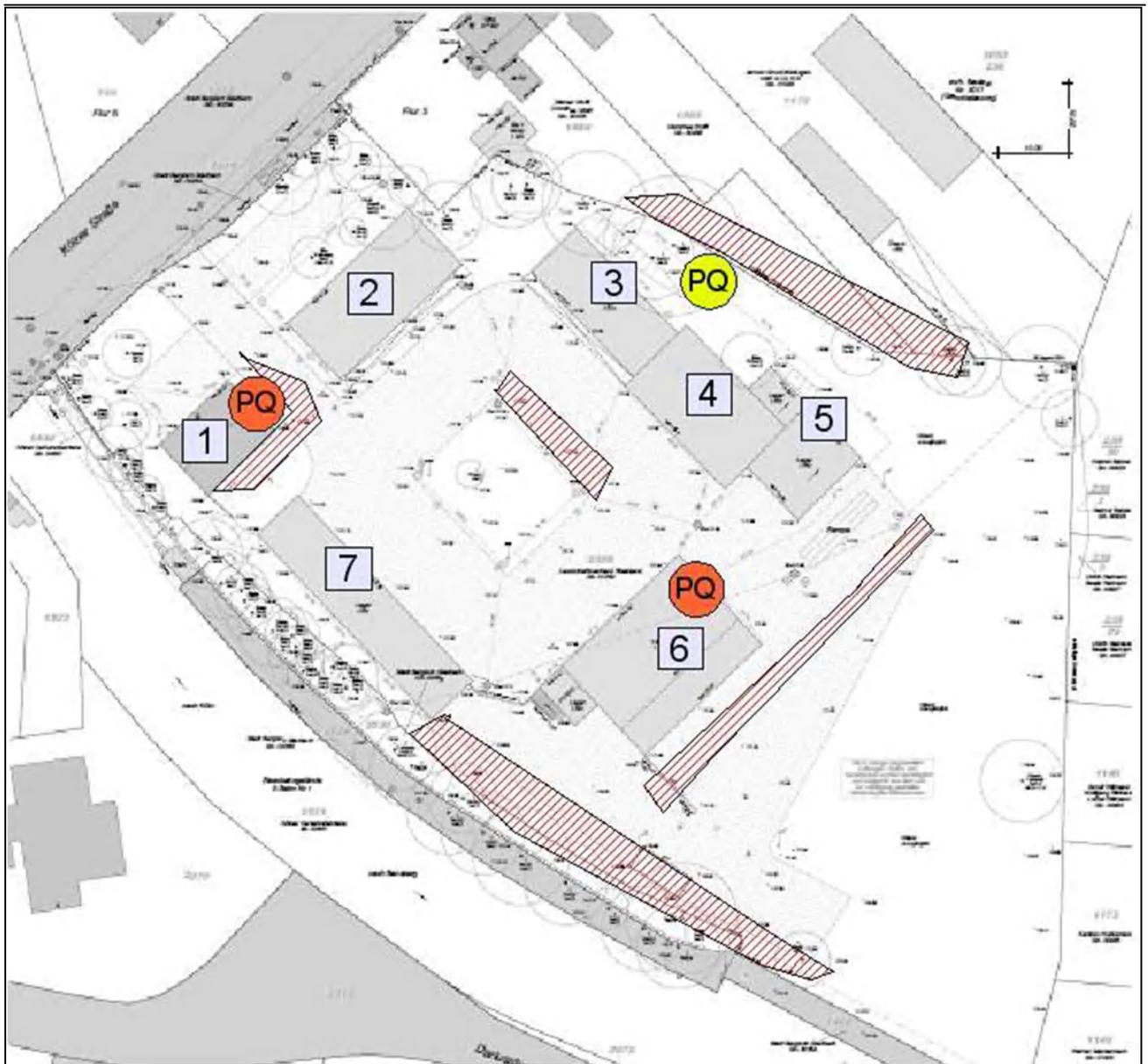
3.3 Ausflugbeobachtung

Am 22.06.2011 und 27.06.2011 wurde mit einem Assistenten eine halbe Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang das Wohnhaus und das Lagergebäude 6 (vgl. Karte 1, Seite 6) auf ausfliegende Fledermäuse beobachtet. Die Beobachtungsstandorte wurden regelmäßig gewechselt. Auch wenn keine potenzielle Eignung der Lagergebäude 2, 3, 4 und 5 als Sommerquartier nachgewiesen werden konnte, wurden diese Gebäude vorsorglich in die Beobachtung miteinbezogen. Die Beobachtungen erbrachten an beiden Tagen keinen Nachweis ausfliegender Fledermäuse. Eine Nutzung durch Fledermäuse zu einem späteren Zeitpunkt z.B. als Zwischen-/Paarungsquartier lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen.

3.4 Nachgewiesene Fledermausarten und Nahrungshabitate

Bäume, Sträucher und der Obstgarten auf dem Plangebiet stellen potenzielle Nahrungshabitate für Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus sowie für den Großen Abendsegler dar. Während und nach der Ausflugbeobachtung wurde das Fledermaus-Artenspektrum mittels Ultraschalldetektoren und Sichtbeobachtung erfasst. Die Kartierungen fanden am 22.06.2011 und 27.06.2011 statt. Nachgewiesen werden konnten Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). An den Gehölzen im Norden, Südwesten, im Innenhof und um das Wohnhaus wurden bis zu 3 Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) beobachtet.

Zwergfledermäuse präferieren Quartiere an Gebäuden, die sich u.a. in den umliegenden Siedlungen befinden können. Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2010) und der Roten Liste der BRD (MEINIG et al. 2009) als * „nicht gefährdet“ eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsur-sachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHÉDE & HELLER 2000, TAAKE & VIERHAUS 2004).



Legende

potenzielle
Fledermaus-
Hausquartiere



potenzielle
Fledermaus-
Baumquartiere



Jagdhabitats der
Zwergfledermaus



Wohnhaus



Lagergebäude



Karte 1
Bestand Fledermäuse
zum BV Bergisch Gladbach-Bensberg,
Kölner Straße 61
Bebauungsplan 5434 – Landschaftsverband
Stand 05.07.2011
Dipl.-Biol. Mechtild Höller

4. Mögliche Konflikte

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BArtSchV. Anl. 1, Sp.3 „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden beschrieben.

Baubedingt

Ein Nachweis für eine Fledermausbesiedlung im Dachbereich und hinter der Schieferverblendung des Wohnhauses und im Dachbereich von Lagergebäude 6 und der höhlentragender Esche erfolgte nicht. Eine Nutzung der genannten Strukturen z.B. als Zwischen- und/oder Paarungsquartier durch Zwerg- und Flughautfledermaus lässt sich derzeit nicht sicher ausschließen. Die potenziellen Quartiere wären durch die Abriss- und Fällarbeiten betroffen

K1 Der Abriss des Wohnhauses und des Lagergebäudes 6 führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.

K2 Die Abholzung der höhlentragenden Esche führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Fledermausquartieren z.B. für Flughautfledermäuse und Kleine Bartfledermäuse.

K3 Werden die Abbrucharbeiten nicht terminiert, können Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

K4 Nicht terminierte Abholzung der höhlentragenden Esche kann zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen.

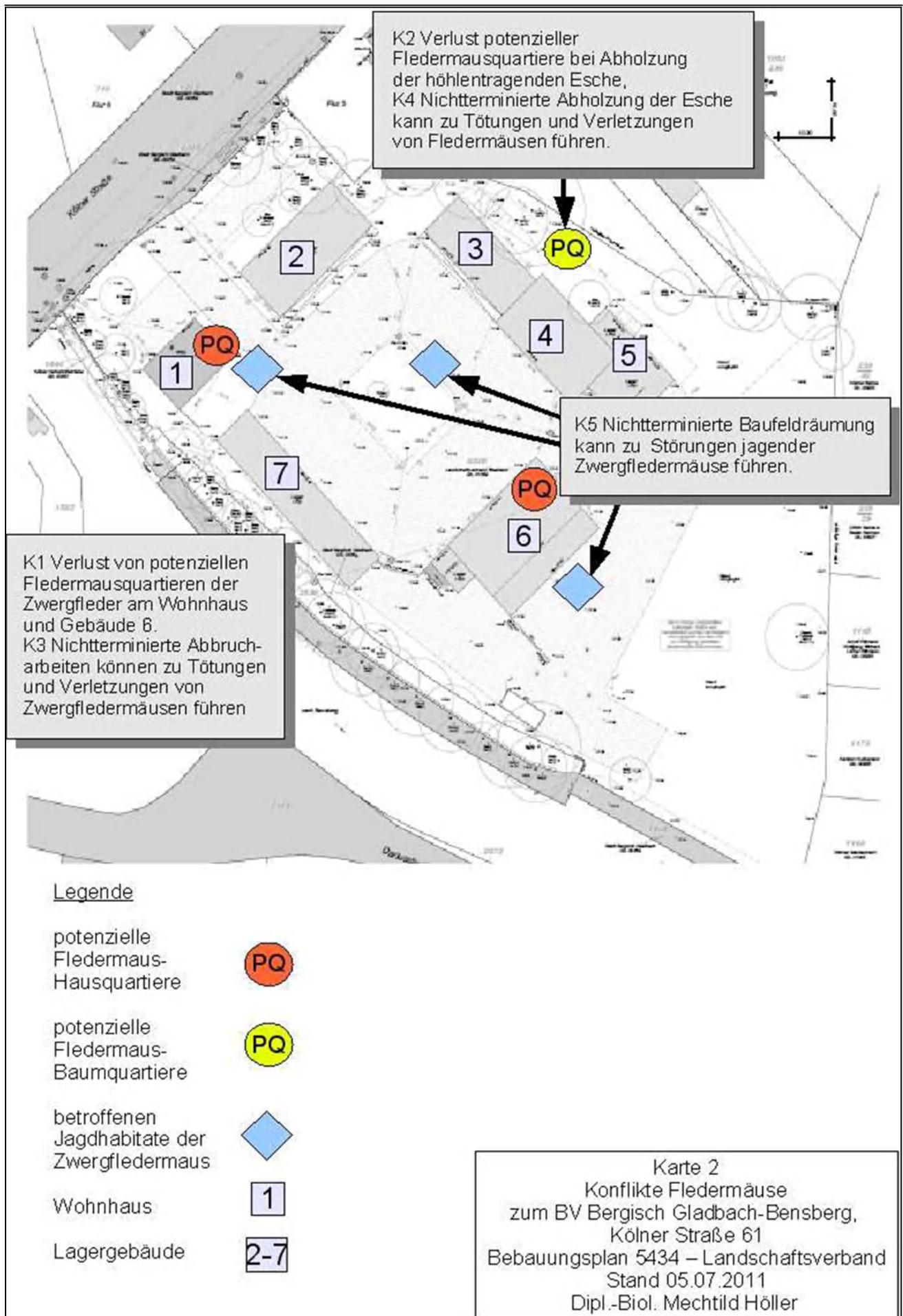
K5 Nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

Anlagebedingt

Es sind keine anlagebedingten Konflikte erkennbar. Die Baufeldräumung führt zwar zum Verlust von Jagdhabitaten im Innenbereich für Zwergfledermäuse. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zwergfledermäuse aufgrund ihrer Mobilität in geeignete Nahrungshabitate des Umfeldes z.B. an die Laubbäume an der nördlichen und südwestlichen Grenze des Plangebietes ausweichen können.

Betriebsbedingt

Es sind keine betriebsbedingten Konflikte erkennbar.



5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten

Nach § 44 BNatSchG (1), ist es u.a. verboten,

1. Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten vorgeschlagen:

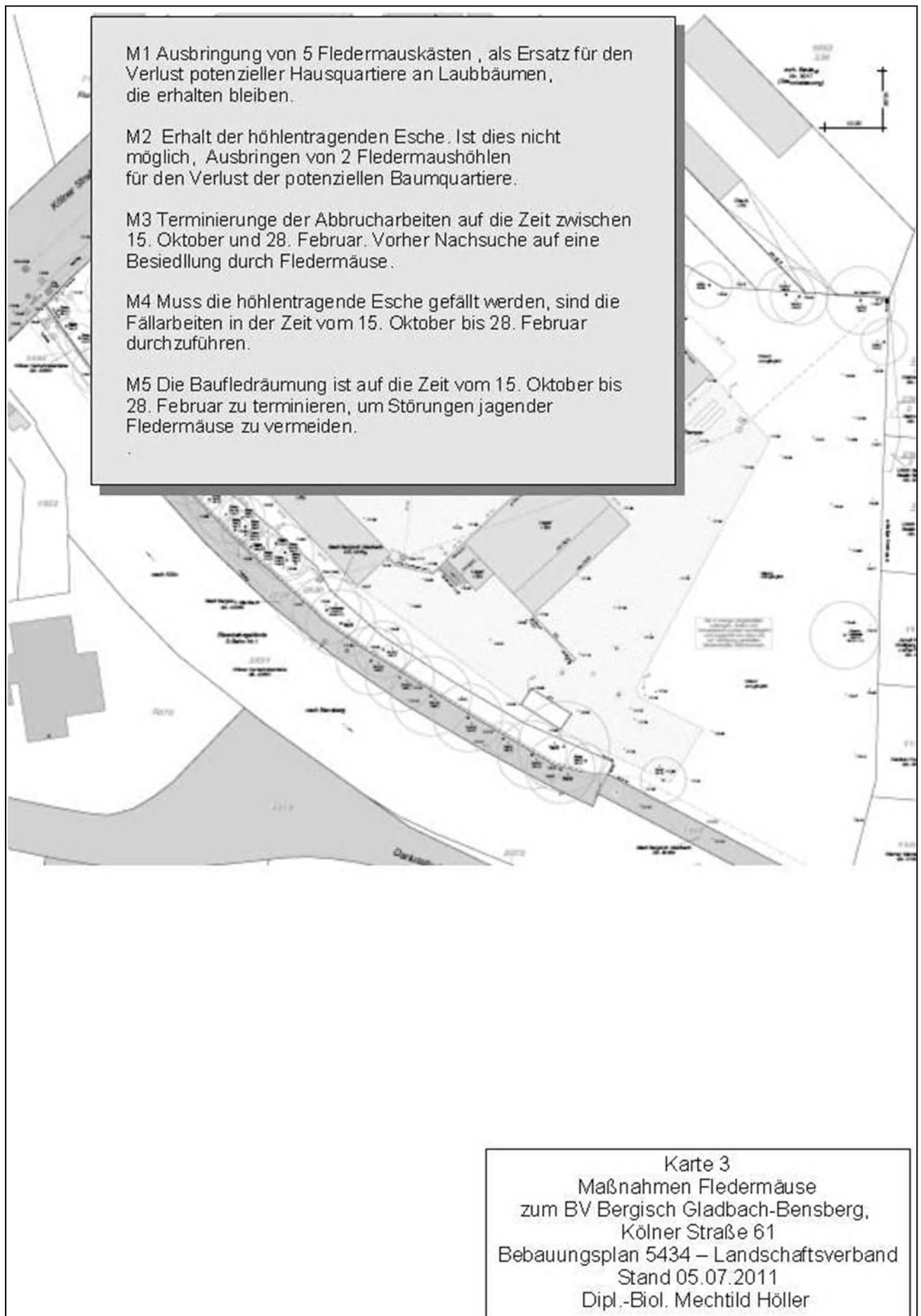
M1 Ausbringung von 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an den Laubbäumen, die erhalten bleiben, durch eine fachkundige Person als Ersatz für den Verlust der potenziellen Hausquartiere (Wohnhaus, Lagergebäude 6).

M2 Die höhlentragende Esche im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze sollte nach Möglichkeit erhalten werden. Die Krone kann, wie von Herrn Halfenberg vorgeschlagen, gekappt werden. Kann die Esche nicht erhalten werden, sind als Ersatz für den Verlust der potenziellen Fledermausquartiere 2 Fledermaushöhlen (Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person an Laubbäumen auszubringen.

M3 Die Abbrucharbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermäusen vermieden werden. Abgebrochen werden kann vom 15. Oktober bis 28 Februar. Die Vorsorgepflicht gegenüber Fledermäusen erfordert eine erneute Absuche von Wohnhaus und Lagergebäude 6 auf Fledermausbesatz zeitnah vor Beginn der Umbauarbeiten durch eine fachkundige Person. Sollten Fledermäuse gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rheinisch Bergischen Kreises abzustimmen.

M4 Kann die höhlentragende Esche an der nördlichen Grenze des Plangebietes nicht erhalten werden, ist die Abholzung so zu terminieren, dass zu Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen vermieden werden. Abgeholzt werden kann vom 15. Oktober bis 28. Februar.

M5 Um Störungen von jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Baufeldräumung zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen.



6. Artenschutzfachliche Einschätzung

Für die im Plangebiet nachgewiesenen Zwergfledermäuse können bei nicht terminierter Bau-
feldräumung (Gebäudeabriss, Abholzungen) artenschutzrechtliche Konflikte gemäß
§ 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es bestehen Wissensdefizite, zur Nutzung der
Gebäude und der höhlentragenden Esche im Norden des Plangebietes im Spätsommer/Herbst
als Paarungs- bzw. Zwischenquartier.

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und unter der Annahme, dass bei
der Nachsuche zeitnah vor Beginn der Abbrucharbeiten keine Fledermausquartiere gefunden
werden, wären keine erheblichen Beeinträchtigungen von Zwergfledermäusen zu erwarten,
zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert
(es liegt auch keine erhebliche Störung vor).

Fazit: Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhal-
tungszustands der lokalen Populationen der Zwergfledermaus zu erwarten.

8. Zusammenfassung

Bei Umsetzung der Planung des B-Plan Nr. 5434 – LVR-Grundstück, Kölner Str. 61 in Bergisch Gladbach-Bensberg werden die bestehenden Gebäude abgerissen und Gehölze gerodet. Im Rahmen einer artenschutzfachlichen Einschätzung bzgl. Fledermäuse erfolgte am 17.06.2011 die Begutachtung der Gebäude auf Fledermausvorkommen, am 22.06.2011 und 27.06.2011 Ausflugbeobachtungen und die Erfassung des Fledermausartenspektrums.

Ergebnisse

Bei der Absuche der Gebäude konnten weder direkte (Fledermäuse, tote Tiere) noch indirekte Nachweise (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekrete) zu einer Fledermausbesiedlung erbracht werden. Potenzielle Fledermaus-Sommerquartiere weisen das Wohnhaus und das Lagergebäude 6 (vgl. Karte 1) auf. Bei der Beobachtung des Wohnhauses und der Lagergebäude am 22.06.2011 und 27.06.2011 in der Dämmerung wurden keine ausfliegenden Fledermäuse nachgewiesen. Die Begutachtung der höhlentragenden Esche im Norden des Plangebietes erbrachte keinen Hinweis auf eine Fledermausbesiedlung. Die Gehölzstrukturen auf der Untersuchungsfläche wurden an beiden Abenden von bis zu 3 Zwergfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Zwergfledermäuse zählen zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind streng geschützt. Die Roten Listen BRD (2009) und NRW (2010) stufen die Art als ungefährdet ein.

Konflikte

Bei Umsetzen der Planung ergeben sich für Fledermäuse baubedingt folgende Konflikte:

- Abbruch von Wohnhaus und Lagergebäude 6 (vgl. Karte 1) und Abholzung der höhlentragenden Esche im Norden des Plangebietes führen zu dauerhaftem Verlust von möglichen Fledermausquartieren z.B. für Zwergfledermäuse.
- Werden die Abbruch- und Abholzarbeiten (Esche mit Baumhöhlen) nicht terminiert, können Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.
- Nicht terminierte Baufeldräumung führt zu Störungen jagender Zwergfledermäuse.

Maßnahmen

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Konflikte vorgeschlagen:

- Als Ersatz für den dauerhaften Verlust der potenziellen Sommerquartiere (Wohnhaus, Lagergebäude 6) sind 5 Fledermauskästen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) durch eine fachkundige Person an geeigneten Bäumen auszubringen.
- Wenn möglich, ist die Esche mit Baumhöhlen im Norden der Untersuchungsfläche zu erhalten. Muss die Esche gefällt werden, sind 2 Fledermaushöhlen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) als Ersatz auszubringen.
- Die Abbruch- und Rodungsarbeiten sind so zu terminieren, dass Tötungen, Verletzungen und Störungen jagender Fledermäuse vermieden werden. Abgebrochen und gerodet werden kann

zwischen 15. Oktober und 28. Februar. Zeitnah von Beginn der Abbrucharbeiten ist eine Nachsuche auf Fledermäuse im/am Wohnhaus und Lagergebäude 6 (vgl. Karte 1, Seite 6) durchzuführen.

Artenschutzfachliche Einschätzung

Fledermäuse sind gemäß Anhang IV, FFH-Richtlinie streng geschützt, die Verbote von § 44 BNatSchG sind zu beachten. Werden die Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt, sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und keine Verschlechterung der lokalen Populationen der Zwergfledermäuse zu erwarten.

gez. Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Leverkusen, 7. Juli 2011

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
e-Mail: me.hoeller@t-online.de

9. Literatur

- BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002.
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen. Internetseite der LANUV (2010).
- FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009
- LANUV (2011): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 16.06.2011.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus, in: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4, Fledertiere II, Aula Verlag.

Anhang

Artenschutzprüfprotokoll A (Gesamtprotokoll), B Art für Art bzgl. Zwergfledermaus, für die Konflikte festgestellt wurden.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BV Bergisch Gladbach, Kölner Str. 61

Plan-/Vorhabenträger (Name): Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft Antragstellung (Datum): ?

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Auf dem ehemaligen LVR-Gelände, Kölner Str. 61 in Bergisch Gladbach ist Bau von 20 Reihenhäusern/Doppelhaushälften und einem Mehrfamilienhaus geplant.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus, Pipistrellus pipistrellus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *N	Messtischblatt 5008
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Mögliche Quartiere befinden sich im Dachbereich und hinter Verblendungen des Wohnhauses, im Dachbereich von Gebäude 6 (vgl. Karte 1 Bestand) und in einer höhlentragenden Esche im Norden des Plangebietes. Planungsumsetzung führt zum dauerhaften Verlust der potenziellen Quartiere, nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Tötungen und Verletzungen von Zwergfledermäusen führen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Terminierung der Abbrucharbeiten auf den Zeit zwischen 15. Oktober und 28. Februar. Erhaltung der höhlentragenden Esche im Norden des Plangebietes. Muss die Esche abgeholzt werden, sind die Arbeiten zwischen 15. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Als Ersatz für den Wegfall der potenziellen Quartiere am Wohnhaus, Gebäude 6 sind 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart (Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) an Laubbäumen an der nördlichen bzw. südwestliche Grenzen des Plangebietes auszubringen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Werden die beschriebenen Maßnahmen konsequent eingehalten, sind keine artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		